

# RS Vwgh 1997/10/9 97/20/0421

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1997

## Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §4;

MRK Art8 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/08 95/01/0100 1 (hier: Daran ändert auch eine nach religiösen Riten vorgenommene, nach staatlichem Recht aber nicht gültige, Eheschließung zu einem vor Einreise des nunmehrigen Ehegatten des Ast ins Bundesgebiet liegenden Zeitpunkt nichts)

## Stammrechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 4 AsylG 1991 soll - über die FKonv hinausgehend - der im Art 8 Abs 1 MRK verankerte Grundsatz des Rechtes auf Achtung des Privatlebens und des Familienlebens berücksichtigt werden. Daraus folgt, daß sich die im § 4 AsylG 1991 enthaltene Bedingung des Bestehens der Ehe VOR DER EINREISE nur auf den Asylwerber beziehen kann, weil die Achtung des Familienlebens des Asylwerbers, soweit es sich auf Ehegatten bezieht, naturgemäß voraussetzt, daß der Asylwerber schon zum Zeitpunkt seiner Einreise eine eheliche Gemeinschaft eingegangen sein muß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997200421.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)